



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Landwind Projekt GmbH & Co. KG  
Watenstedter Str. 11  
38384 Gevensleben

**Umwelt**

**Boris Reisgies**

Horst-Nickel-Straße 4  
21337 Lüneburg

Zimmer 309

Telefon 04131 261287

Fax 04131 262287

boris.reisgies@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 61-I1860001

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 21. Juli 2021

Aktenzeichen: 61-I1860001  
(Bei Antwort angeben)

Verfahren: Erteilen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG  
Bauherr/Bauherrin : Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben  
Anlagenstandort: Südergellersen, Wetzter Weg  
Lage: Südergellersen 2-204/1  
Vorhaben: Errichtung einer Windkraftanlage; Ziffer der 4. BImSchV 1.15

**GENEHMIGUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund ihres Antrags vom 30. Oktober 2018 ergeht folgender Bescheid

1. Tenor
- 1.1 Auf der Grundlage des Antrags vom 30. Oktober 2018 genehmige ich der

Landwind Projekt GmbH & Co. KG  
Watenstedter Straße 11  
38384 Gevensleben

die Errichtung und den Betrieb einer

Windkraftanlage des Typs NORDEX N149/4,0-4,5 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektr. Nennleistung von 4 bis 4,5 MW.

- 1.2 Der Anlagenstandort ist:

Gemarkung	Südergellersen
Flur	2
Flurstück	204/1



1.3 Bestandteil dieser Genehmigung ist

- die Windkraftanlage sowie gemäß § 13 BImSchG
- die dauerhafte Zuwegung, einschließlich Kranstell- und Montageflächen
- die temporäre Zuwegung,

1.4 Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

1.5 Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter im Rahmen der nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz einbezogenen Verwaltungsentscheidungen erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers und Betreibers.

1.6 Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids.

1.7 Für die Erteilung dieser Genehmigung sind Nebenbestimmungen erforderlich, die in Abschnitt 2. aufgeführt sind. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen sind zwingend einzuhalten.

1.8 Sie haben mit Ihrem Antrag Anlass zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

2 Nebenbestimmungen

Allgemein

Verantwortlichkeit

2.1 Der Genehmigungsinhaber und Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlassete Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht (§ 52 Abs. 1 NBauO) sowie allen weiteren Bereichen des öffentlichen Rechts entspricht.

Wechselt der Betreiber, so hat der neue Betreiber dies der Bauaufsichtsbehörde und der genehmigenden Immissionsschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 b BImSchG).

2.2 Die Errichtung ist 2 Wochen vor Aufnahme der Bauarbeiten beim Fachdienst Bauen sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Lüneburg schriftlich anzuzeigen.

2.3 Hinweis:

Ggf. geplante Änderungen/Ergänzungen einer Windkraftanlage, wie z.B. das Anbringen von Halterungen oder Antennen, sind genehmigungsbedürftig.

2.4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 80 Abs. 1 NBauO handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Genehmigung (§ 59 Abs. 1) oder abweichend von der Genehmigung (§ 72 Abs. 1) durchführt oder durchführen lässt (Ziff. 10),
- b) eine bauliche Anlage entgegen einer vollziehbaren Anordnung, die bauliche Anlage erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch zu nehmen (§ 77 Abs. 6 Satz 2 NBauO), benutzt (Ziff. 16),
- c) entgegen § 52 Abs. 2 s. 3 od. 4 einer vorgeschriebenen Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde unterlässt (Ziff. 6),

- d) die vorgeschriebenen Nachweise nach § 54 Abs. 1 S. 2 nicht erbringt oder nicht auf der Baustelle bereithält (Ziff. 8),
- e) Bauarbeiten ohne Abgrenzungen, Warnzeichen, Schutzvorrichtungen oder Schutzmaßnahmen durchführt oder durchführen lässt, die nach § 11 Abs. 1 oder 2 erforderlich sind (Ziff. 1),
- f) als Bauherr das nach § 11 Abs. 3 erforderliche Bauschild nicht aufstellt (Ziff. 2).

Die Ordnungswidrigkeiten nach Buchstabe a) können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 €, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

- 2.5 Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer gegen die Regelungen des § 62 Bundesimmissionsschutzgesetz verstößt.  
Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist stets an der Anlage aufzubewahren, eine Ausfertigung muss dem Betreiber jederzeit zur Verfügung stehen.
- 2.6 Bei den vorzunehmenden Tätigkeiten sind die Regelungen der Baustellenverordnung zu beachten.

#### Bauliche Belange (LK Lüneburg, FD Bauen)

- 2.7 Gemäß § 64 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung wird für oben angegebene Baumaßnahme erforderliche Baugenehmigung unter Beachtung der nachstehenden oder als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.
- 2.8 Bestandteile der Baugenehmigung sind
  - die mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen, ggf. in Gestalt der vorgenommenen Grüneitragungen
  - die auf gesondertem Merkblatt beigefügten Allgemeinen Hinweise
  - die nachstehenden oder als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise

#### Anzeigen / Abnahmen / Absteckung / Bauschild

- 2.9 (1A190) Das beigefügte Bauschild (grüner Punkt) ist vor Durchführung der Baumaßnahme an der Baustelle, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar, dauerhaft anzubringen; Namen und Anschriften des Bauherrn, des Bauleiters, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer müssen enthalten sein (§ 17 Abs. 3 NBauO).
- 2.10 (1A111) Die lage- und höhenmäßige Absteckung der Baumaßnahme durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt wird angeordnet. Ein Nachweis darüber mit Angabe der eingemessenen Koordinaten des Mittelpunkts der Windenergieanlage ist meiner Bauaufsicht vor Baubeginn vorzulegen. Es wird empfohlen, den Hersteller des amtlichen beglaubigten Lageplans damit zu beauftragen.  
Aus der Absteckung muss erkennbar sein, dass der Standort dem genehmigten Anlagenstandorten entspricht.
- 2.11 Die Schlussabnahme wird angeordnet.  
Die Durchführung muss sofort nach Fertigstellung mit beigefügtem Vordruck beantragt werden.
- 2.12 (1A135) Die Abnahme der Stahleinlagen für die Stahlbetonarbeiten wird angeordnet.  
Mit der Abnahme ist der Prüfenieur für Baustatik zu beauftragen. Der Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter muss ihm die nach DIN 1045 Ziff. 4.2. erforderlichen Anzeigen mindestens 48 Stunden vor Beginn der betreffenden Arbeiten mündlich oder telefonisch zu erstatten. Der Abnahmebericht ist der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg vorzulegen, im Falle einer Rohbauabnahme spätestens zum Abnahmetermin.

- 2.13 (1A130) Die Konstruktionsabnahme wird angeordnet.  
Mit der Konstruktionsabnahme ist der Prüfenieur für Baustatik zu beauftragen. Der Abnahmebericht des Prüfenieurs ist der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage vorzulegen, im Falle einer Rohbauabnahme jedoch spätestens bis zum Abnahmetermin.

#### Bauplanungsrecht

- 2.14 Auf die textliche Festsetzung Punkt 4 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.4 „Windpark Drögnendorfer Weg- West“ der Gemeinde Südergellersen weise ich ausdrücklich hin. Die maximale Grundfläche i.S. des § 16 Abs.3 Nr.1 BauNVO der Windenergieanlage wird auf 3500 m<sup>2</sup> festgesetzt. Diese Grundfläche umfasst die Flächen für das Fundament mit dem Mast der WEA sowie alle sonstigen für den Betrieb der Windenergieanlage dauerhaft erforderlichen baulichen Anlagen wie Kranstellflächen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO. Die festgesetzte Grundfläche bezieht sich nicht auf die von dem Rotor der Windkraftanlage überstrichene Fläche. Die festgesetzte max. Grundfläche darf durch die für die Montage und Wartung der Windenergieanlage erforderlichen zeitlich begrenzten Flächenversiegelungen (Montage-, Lager-, Rangier- und Aufstellflächen) überschritten werden. (§ 19 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 BauGB)
- 2.15 Die neu anzulegenden Erschließungsflächen (Wege und Kranstellplätze) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sowie in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

#### Bauordnungsrecht

- 2.16 (1A174) Aufschiebende Bedingung  
Vor Baubeginn ist meiner Bauaufsicht ein Bauleiter/eine Bauleiterin zu benennen, der/die gemäß § 55 Abs. 2 NBauO qualifiziert ist. Diese/r hat die Gesamtbaumaßnahme gem. § 55 Absatz 1 NBauO zu überwachen. Nachweise über die Qualifikation sind mir zusammen mit der Benennung des Bauleiters/der Bauleiterin vorzulegen. Ein Wechsel des Bauleiters/der Bauleiterin ist der Unteren Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- 2.17 (1B360) Aufschiebende Bedingung  
Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang umgesetzt werden, wie die Bauvorlagen statisch geprüft und abschließend von der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg frei gegeben wurden. Das schließt die Abnahme aus statischer Sicht ein.
- 2.18 Aufschiebende Bedingung:  
Um die Standsicherheit der WEA V66222 zu gewährleisten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die festgestellte Erhöhung der Turbulenzintensität und die damit verbundene Lasterhöhung zu vermeiden, zum Beispiel eine Sektorabschaltung der WEA V66222 oder der geplanten WEA des Typs N149/4.0-4.5 (Gutachterliche Stellungnahme „Bewertung Standsicherheit“ vom TÜV Süd Prüf-Nr. 2898298-1-d vom 25.10.2018). Über die geeignete Maßnahme ist der Unteren Bauaufsicht ein Gutachten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 2.19 Aufschiebende Bedingung:  
Die im Prüfbescheid zur Typenprüfung „Turm und Fundamente TS 125 und TS 125-01“, Prüfnummer 2740209-74-d Rev.2 vom 20.05.2019 unter Punkt 6 aufgeführten Gutachterlichen Stellungnahmen (Ziffer 8-17) vom TÜV Süd sind vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 2.20 Aufschiebende Bedingung:  
Der Prüfbericht für eine Typenprüfung – Ankerkorb, Dokument Nr. 2740209-67-d-7, Rev. 3, vom 26.03.2019 erstellt von TÜV SÜD Industrie Service GmbH, sind vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- 2.21 Aufschiebende Bedingung:  
Gem. Prüfbericht „Prüfung der Standsicherheit- Stahlrohrturm TS 125-01“, Prüfnummer 3021748-1-d-6 Rev. 1 vom 26.03.2019 vom TÜV Süd ist die Anlage mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen im Lastdokument [5] (Punkt 1.2 eingesehene Unterlagen) zu begrenzen. Über die geeignete Maßnahme ist vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Gutachten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 2.22 Aufschiebende Bedingung:  
Die „Gutachterliche Stellungnahme Bewertung der Konstruktion - Lastannahmen Windenergieanlagen Typ Delta4000 Nordex N149/4000 (4000 kW), Nordex N149/4380 (4380 kW) und Nordex N149/4500 (4500 kW) 50/60 Hz, Rotorblatt Typ NR74.5-1 optional mit AIS und Serrations, 125 m Nabenhöhe über Geländeoberkante (Turm TS125) für WEA Klasse S, Normal- und Kaltklima (CCV-B) gemäß IEC 61400-1:2011 (IEC 61400-1:2005 + A1:2010) und für Windzone S, Erdbebenzone 3 gemäß DIBt 2012, hier: Turm- und Fundamentlasten“, erstellt von TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 12 Seiten, Dokument Nr. 2740209-3-d-1, Revision 0, Datum 2017-11-09 sind vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 2.23 Aufschiebende Bedingung:  
Die „Gutachterliche Stellungnahme – Bewertung der Konstruktion – Turmkopfflansch Windenergieanlagen Typ Delta4000 Nordex N149/4.0-4.5 mit den Türmen TS 105, TS125, TS125-01, TS135, TS145, TS145-01, TS155 und TCS164 NV05 und Nordex N133/4.8 mit dem Turm TS83“, erstellt von TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 9 Seiten, Dokument Nr. 2740209-55-d-11, Revision 4, Datum 2019-03-26 sind vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 2.24 Aufschiebende Bedingung:  
Die in der Gutachtlichen Stellungnahme zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Südergellersen / Oerzen, Juli 2019 für Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: F2E-2019-WND-114, Revision 4 - ungekürzte Fassung- von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (F2E) unter Punkt 8 „Literaturangaben“ unter Ziffer /15/-/20/ aufgeführten Dokumente sind vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 2.25 Aufschiebende Bedingung:  
Falls dauerhafte Aufschüttungen oder Abgrabungen der gewachsenen Geländeoberfläche für die Herstellung von Straßen und Wegen geplant sind, sind hierfür Bauvorlagen (Höhenplan, Baubeschreibung) vor Baubeginn der Unteren Bauaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.26 Aufschiebende Bedingung:  
Unter Punkt 8 „Zusammenfassung“ im Baugrundgutachten der Ingenieurgesellschaft Dr. Schleicher & Partner vom 17.09.2018, wird die Aussage getroffen, dass der Baugrund nicht die Tragfähigkeitsanforderung gemäß Statik erfüllt. Die Baugrundverbesserungsmaßnahmen und die Baugrubensohle der Windkraftanlage ist durch den Baugrundgutachter abnehmen zu lassen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, welches die Annahmen/Vorgaben aus obigem Baugrund- und Gründungsgutachten bestätigt. Dieses ist der Unteren Bauaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.  
Können die Annahmen/Vorgaben nicht bestätigt werden, so ist eine neue Bewertung des Baugrundes vorzunehmen und zur Prüfung bei der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg einzureichen. Bis zur Freigabe dieser Bewertung darf die Baumaßnahme nicht fortgesetzt werden.
- 2.27 Aufschiebende Bedingung:  
Zusätzlich ist die unter Punkt 7 in der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Süd „Bewertung der Standsicherheit“, Prüf-Nr.: 2898298-1-d vom 25.10.2018, die im letzten Absatz aufgeführte Sektorabschaltung für die jeweilige Windkraftanlage zu beschreiben und der Unteren Bauaufsicht vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 2.28 Auflagenvorbehalt:  
Sollte es aufgrund der noch einzureichenden Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen.

- 2.29 Die Auflagen zum Baugrund und zur Ausführung des Fundaments aus dem Prüfbericht „Flachgründung“, Prüfnummer 3021748-3-d-7 vom 26.03.2019 vom TÜV Süd sind bei der Ausführung zu beachten und umzusetzen. Aus oben genanntem Prüfbericht sind nach Fertigstellung die Auflagen der Prüfindtervalle auszuführen.
- 2.30 Die Auflagen unter Punkt 6.1 des Prüfberichtes „Prüfung der Standsicherheit- Stahlrohrturm TS 125-01“, Prüfnummer 3021748-1-d-6 Rev. 1 vom 26.03.2019 vom TÜV Süd sind bei der Ausführung zu beachten und umzusetzen. Aus oben genanntem Prüfbericht sind nach Fertigstellung die Auflagen der Prüfindtervalle auszuführen.
- 2.31 Der Prüfbescheid „Turm und Fundamente TS 125 und TS 125-01“ zur Typenprüfung des TÜV-Nord für die Windenergieanlage Nordex N149/4.0-4.5, Prüfbescheid Nr.: 2740209-74-d Rev. 2, vom 20.05.2019 ist einschließlich sämtlicher dort aufgeführter Anlagen und Dokumente Bestandteil dieser Baugenehmigung und genau zu beachten.  
Die Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen des Prüfbescheides sind zu beachten und umzusetzen. Dies gilt entsprechend für die in dem Prüfbericht aufgeführten Prüfberichte und gutachterlichen Stellungnahmen.

Einige der obigen Auflagen werden nachfolgend gesondert aufgeführt.

- 2.32 (1P810) Es wird vorausgesetzt, dass in der Ansichtszeichnung die vorhandene Geländehöhe (gewachsener Boden) dargestellt ist; andernfalls ist bei erforderlicher Abgrabung bzw. Aufschüttung vor Baubeginn ein Höhenplan (2-fach) zur Genehmigung vorzulegen.  
In der Grenzabstandsberechnung ist ein Sicherheitszuschlag von 1,50 m eingerechnet worden, der in den Bauvorlagen zeichnerisch nicht dargestellt wurde. Dieser Sicherheitszuschlag von 1,50 m ist in die Prüfung mit eingeflossen. Wenn darüber hinaus Aufschüttungen geplant sind, sind hierfür Bauvorlagen (Höhenplan, Baubeschreibung) vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.33 (1B220) Als Bauherr müssen Sie für Ihr Bauvorhaben vor Einrichtung der Baustelle eine Baustellenvorankündigung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, übermitteln. Weiterhin müssen Sie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Architekten oder an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Tel. 04131 -151400.
- 2.34 Die in dem Prüfbericht/den Prüfbescheiden aufgeführten Unterlagen und Dokumente sind zur Einsicht durch die Bauaufsicht und den Prüffingenieur bereit zu halten. Sie müssen nach Anforderung vorgelegt werden können.
- 2.35 Die Anlage ist nach Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Das Inbetriebnahmeprotokoll, mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist, ist der Bauaufsicht zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.36 Eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) ist der Bauaufsicht zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.37 Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV-Süd „Bewertung der Standsicherheit“, Prüf-Nr.: 2898298-1-d, vom 25.10.2018 ist einschließlich sämtlicher dort aufgeführter Anlagen und Dokumente Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen des Prüfbescheides sind zu beachten und umzusetzen.
- 2.38 Für die Sektorabschaltung, die unter Punkt 7 in der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Süd „Bewertung der Standsicherheit“, Prüf-Nr.: 2898298-1-d vom 25.10.2018 beschrieben wurde, ist für die jeweilige Windkraftanlage ein Nachweis über die Verwendbarkeit durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

- 2.39 Das Baugrundgutachten der Ingenieurgesellschaft Dr. Schleicher & Partner vom 17.09.2018 einschließlich der Anlagen ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort gemachten Vorgaben sind zu beachten.
- 2.40 Die Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Südergellersen der Fluid& Energy Engineering GmbH & Co. KG (F2E), Referenz-Nr.: F2E-2019-WND-114, Rev.4 vom 12.07.2019, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Vorgaben/Annahmen sind zu beachten und umzusetzen. Die dort empfohlenen Maßnahmen zur Minderung des Restrisikos sind als Auflagen dieser Genehmigung zu verstehen. Das betrifft insbesondere die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems im Rahmen der Inbetriebnahme, die regelmäßige Prüfung und die Beschilderung.
- 2.41 Die im „Beschilderungsplan Eisfall“ dargestellte Beschilderung ist dauerhaft für jedermann uneingeschränkt sichtbar vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen fach- und sachgerecht zu montieren. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die uneingeschränkte Sicht auf die Schilder dauerhaft von jeglichen Sichteinschränkungen (z.B. Bewuchs) freigehalten wird. Sollten während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen beschilderungsrelevante Änderungen in der Umgebung der Windenergieanlagen (z.B. Änderung der Wegeführungen, Herstellung neuer Wege, etc.) erfolgen, sind die Beschilderungen entsprechend unverzüglich anzupassen.
- 2.42 Die Windenergieanlage ist, wie in der gutachtlichen Stellungnahme zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Südergellersen / Oerzen, Juli 2019 für Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: F2E-2019-WND-114, Revision 4 - ungekürzte Fassung- von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (F2E), beschrieben, mit dem Eissensor IDD.Blade des Herstellers Wölfel Wind Systems GmbH auszurüsten.
- 2.43 Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: 8111 327 215 Rev.3; 26.10.2017 in Verbindung mit der Übertragbarkeit Eiserkennungssystem IDD Blade N117 und N131 auf DELTA4000 (N149); 31. August 2017 von Nordex Energy GmbH ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Vorgaben – insbesondere zur Inbetriebnahme und regelmäßigen Wartung - sind zu beachten und umzusetzen.
- 2.44 Wenn eine Windenergieanlage stillgesetzt war und die Gefahr besteht, dass sich Eis an den Rotorblättern gebildet hat, darf die Anlage erst wieder in Betrieb gehen, wenn durch in Augenscheinnahme vor Ort festgestellt wurde, dass die Anlage eisfrei ist. Das gilt auch für eine Stillsetzung, die nicht auf Grund von vorherigem Eisansatz erfolgt ist.
- 2.45 Die Gutachterliche Stellungnahme „Bewertung Standsicherheit“ vom TÜV Süd, Prüf-Nr. 2898298-1-d vom 25.10.2018 zur Standorteignung nach DIBt Richtlinie 2012 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Auflagen sind zu beachten, bzw. müssen für den Betrieb der Anlage gegeben sein.  
Sollten im Zuge der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung noch zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Standsicherheitsnachweise Anpassungen oder Änderungen an das Gutachten zur Standorteignung ergeben, ist dieses erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 2.46 Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeiten der Windenergieanlagen so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
- 2.47 Das Wartungspflichtheft, sämtliche Unterlagen über die regelmäßig durchzuführenden Überprüfungen, das Inbetriebnahmeprotokoll, sowie die in den Auflagen zu o.g. Prüfberichten aufgeführten zu erbringenden Nachweise (Materialzertifikate, Eignungsnachweise, etc.) sind aufzubewahren und sind auf Anforderung meiner Bauaufsicht vorzulegen.

- 2.48 **Wiederkehrende Prüfungen**  
 Alle antriebs- und übertragungstechnischen Teile, sicherheitsrelevanten Bauteile und die Funktionen der Sicherheitseinrichtungen der Windkraftanlagen sowie die Rotorblätter, sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten. Die Prüfberichte über den Erhaltungszustand sind der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.  
 In Bezug auf den erforderlichen Inhalt der obigen Prüfung und des Berichtes sind die Vorgaben der Prüfbescheide/-berichte zur Typenprüfung des TÜV-Nord für die Windenergieanlage Nordex N149/4.0-4.5, Prüfbescheid Nr.: 2740209-74-d Rev. 2, vom 20.05.2019 sowie Kapitel 15 der DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen -in der jeweils geltenden Fassung- zu beachten.
- 2.49 **Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren**  
 Der Betriebsfestigkeitsberechnung liegt, gemäß den eingereichten statischen Bauvorlagen, eine Entwurfslebensdauer von 20 Jahren zugrunde.  
 Ist nach Ablauf der rechnerisch zugrunde gelegten Entwurfslebensdauer von 20 Jahren ein Weiterbetrieb der Anlagen geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, bzw. die entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Ein entsprechender Nachweis, dass die Anlage im Sinne der Regelung weiterhin sicher betrieben werden kann und insgesamt standsicher ist, ist meiner Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Der Nachweis ist durch einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen zu führen. Der Nachweis muss rechtzeitig vor Ablauf der 20 Jahre nach Inbetriebnahme ohne Anforderung durch mich vorgelegt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, darf die Anlage nicht mehr weiter betrieben werden und ist zurück zu bauen.  
 Sofern nicht innerhalb von drei Jahren der Windkraftanlagenstandort als solcher wieder genutzt wird, bzw. genutzt werden darf, sind auch die baulichen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplatz und Trafogebäude restlos zu beseitigen.
- 2.50 Die Windkraftanlagen sind konform mit dem deutschen und europäischen Regelwerk zu errichten. Die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und CE-Kennzeichnungen sind spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen, bzw. müssen zur Schlussabnahme erkennbar sein.
- 2.51 (Hinweis) Ggf. geplante Änderungen/Ergänzungen einer Windkraftanlage, wie z.B. das Anbringen von Antennen, sind genehmigungsbedürftig.  
 Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde und bei der Bauausführung unbedingt zu beachten. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO mit Bußgeld geahndet werden.

#### Vorbeugender Brandschutz

- 2.52 Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass bis zum Baubeginn folgende Unterlagen und Nachweise bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt und durch den Fachdienst Bauen zustimmend geprüft wurden:
- 2.52.1 Das vorgelegte Dokument „Grundlagen zum Brandschutz“ ist um Angaben zum beantragten Standort der Anlage zu ergänzen. Hierzu sind die Feuerwehrezufahrt, der Feuerwehrplan sowie die Angaben zur Installation einer automatischen Löschanlage erforderlich.
- 2.52.2 Aufgrund des zu geringen Abstands zu umgebenden Waldflächen muss die Windkraftanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel bzw. des Maschinenhauses wirksam verhindern kann. (siehe auch vorstehende Nebenbestimmung 2.14.1)
- 2.52.3 Hinweis: Der Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieerlass) vom 24. Februar 2016 ist zu beachten. Insbesondere die Punkte 3.4.3.5 >bau-



licher Brandschutz< und 3.4.3.6 >vorbeugender Brandschutz< sind in diesem Zusammenhang einschlägig.

#### Gemeinde Südergellersen

Aus Sicht der Gemeinde sind Nebenbestimmungen nicht erforderlich. Die Gemeinde Südergellersen erklärt mit ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 2021 ihr Einvernehmen.

#### Samtgemeinde Gellersen

- 2.53 Gegen das Vorhaben werden keine Einwände erhoben.
- 2.54 Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
- 2.55 Es wird auf die nachrichtliche Anpassung an die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP, 2. Änderung 2016, verwiesen, denn das Verfahren für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen ruht bis zur Neuaufrichtung des RROP.

#### Arbeitsschutz (staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg)

##### Maschinen und Geräte

- 2.56 Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG- Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

##### Beleuchtung

- 2.57 Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

## Kennzeichnungen

- 2.58 Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.
- 2.59 An geeigneten Stellen um die Windkraftanlage ist durch gut sichtbare Kennzeichnungen bzw. Hinweisschilder auf die Gefahr des Eisabwurfes hinzuweisen (z.B.: „Eisabwurf möglich, bitte ausreichend Abstand halten.“).
- 2.60 Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
- 2.61 Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

## Instandhaltung

- 2.62 Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

## Persönliche Schutzausrüstung/PSA

- 2.63 Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

## Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

- 2.64 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

## Leitern/Steiggänge

- 2.65 Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebündchen vorhanden sein.

## Elektrische Anlage

2.66 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen gemäß DGUV.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

## Feuerlöscher-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

2.67 Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist, wie in den Antragunterlagen bereits dargestellt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

2.68 In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsorte müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

2.69 Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

## Flucht- und Rettungsplan

2.70 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage der Rettungswege
- Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte incl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z. B. Notrufeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
- (Eigenrettung) über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

2.71 Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windkraftanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

#### Betriebsanweisung

2.72 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windkraftanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

#### Hinweise

##### Aufzugsanlagen (Hinweis)

2.73 Befahranlagen sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und daher

- vor Inbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Hinweis:

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

2.74 Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

##### Gefährdungsbeurteilung (Hinweis)

2.75 Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen.

Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windkraftanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

- 2.76 Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 vom Februar 2019 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

#### Prüffristen (Hinweis)

- 2.77 Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

#### Gefahrstoffe (Hinweis)

- 2.78 Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

#### Baustellenverordnung

- 2.79 Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten. Hierzu wurde die Antragstellerin mit gesondertem Schreiben des GAA vom 25.4.2019 informiert.

#### Sonstiges (Hinweis)

- 2.80 Bei Arbeiten an Windkraftanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten.  
Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windkraftanlagen“ hingewiesen.

#### Wasserwirtschaft (LK Lüneburg FD Umwelt)

##### Oberflächenentwässerung

- 2.81 Das auf den Fundamenten sowie den Wege- und Stellflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück direkt auf den befestigten Flächen oder im Seitenraum breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

##### Wegebau und Gründung

- 2.82 Die Anlagenstandorte befinden sich im Wasserschutzgebiet, Zone III b. Die Schutzgebietsverordnung ist daher zu beachten. Die mineralischen Baustoffe und Ersatzbaustoffe, die zum Wegebau, für die Fundamente und die Rüttelstopfsäulen verwendet werden sollen, dürfen daher maximal Belastungen der Einbauklasse Z 0 nach LAGA Mitteilung M 20 aufweisen (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“). Die Eignung für den jeweiligen Anwendungsfall (z.B. wassergebundene Wegebefestigung) muss durch entsprechende Prüfberichte bescheinigt werden. Die Prüfbescheinigungen sind vor Einbau des Materials vorzulegen. Beizufügen sind die Tabellen für die Grenzwerte nach LAGA M 20 in der aktuellen Fassung.
- 2.83 Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der Windenergieanlagen ist zu achten.

##### Wassergefährdende Stoffe/ Anlagenverordnung –AwSV-:

Die Anlagen sind in die Gefährdungsklasse A eingestuft.

- 2.84 Die Anlagen sind gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Prüfvermerke der Unteren Wasserbehörde, der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 2.85 Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Insbesondere sind die Festlegungen gemäß dem Antrag zu Art, Menge und Wassergefährdungsklasse-Einstufung der bei den Anlagenkomponenten eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und die aufgrund der maximal möglichen Austritts- und Rückhaltungsmengen vorgesehene Vorkehrungen gegen Austritt wie Betriebsanweisungen, Anlagenstopp usw. umzusetzen.
- 2.86 Der Rohrleitungs- und Kabeltrassenplan mit Kennzeichnung der betroffenen Gräben ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der WEA beim Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg.

#### Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage

- 2.87 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- In der Betriebsanweisung sind Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb darzulegen, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- Das beiliegende Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist gut sichtbar und geschützt in Anlagennähe anzubringen.
- 2.91 Ölwechsel sind von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind dichte und beständige Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen wie hochfesten Spezialschläuchen mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken.
- 2.92 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 130 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) umgehend der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 2.93 Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.94 Bei beabsichtigten Reinigungsarbeiten der Anlagen ist der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, mindestens zwei Wochen im Vorwege zu benachrichtigen. Die Art der Reinigungsmaßnahmen und ihre möglichen Auswirkungen sind zu beschreiben und im Vorwege abzustimmen.

- 2.95 Der Verbleib und die Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe beim Abbau bzw. Rückbau der Anlagen sind nachzuweisen.

#### Baublauf

- 2.96 Durch Schutzmaßnahmen u.a. mit werktäglichen Kontrollen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
- 2.97 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind über einem flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Untergrund von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug zu betanken.
- 2.98 Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente). Dies gilt auch für das Errichten der Zufahrten.
- 2.99 Eingriffe in den Untergrund sind nach den Vorgaben des Boden-Gutachtens durchzuführen.
- 2.100 Um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern, sind die Bauwerke dicht in den umgebenden Boden einzubinden.
- 2.101 Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarne Zemente zu verwenden.
- 2.102 Die relevanten Systeme der WEA sind regelmäßig zu kontrollieren. Das Wartungshandbuch ist dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg auf Verlangen vorzulegen.

#### Hinweise

##### Grundwasserabsenkung

- 2.103 Auch für vorübergehende, zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dies gilt auch für

- Grundwasserabsenkungen mit einem Absenkmaß von weniger als 1,00 m und einer Dauer von max. 4 Wochen mit offenen Wasserhaltungen (Bauhilfsdrainagen),
- kleinräumige Absenkungen (z.B. beim Einbau von Schächten) mit einem Absenkmaß von weniger als 2,00 m und einer Dauer von max. 10 Tagen mit Vakuumkleinfilteranlagen,
- kurzzeitige Pumpversuche.

Im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung dürfen sich keine Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder setzungsempfindliche Bodenschichten befinden.

Ist eine erlaubnispflichtige Grundwasserabsenkung oder Wasserhaltung erforderlich, sind die Antragsformulare beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt anzufordern. Der Erlaubnis-antrag und Fragebogen sind über die zuständige Gemeinde in 3-facher Ausfertigung beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt einzureichen.

- 2.104 Die Einleitung des anfallenden, geförderten Wassers in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) ist ebenfalls erlaubnispflichtig und rechtzeitig im Vorwege zu beantragen.

## Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straße)

- 2.105 Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden soweit nicht berührt. Sollte sich für die Anlieferung eine Fahrroute ergeben, von der auch Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind, für die der Geschäftsbereich Lüneburg zuständig ist, so ist dieser diesbezüglich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft auch unvorhergesehene Zwänge über eventuell notwendige Ausbaumaßnahmen in Einmündungsbereichen von Bundes- und Landesstraßen. Hier ist die rechtzeitige Zustimmung vom Geschäftsbereich Lüneburg einzuholen.

### Immissionsschutz

#### Schall

- 2.106 Die vom Genehmigungsbescheid erfasste Windkraftanlage ist unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen zu errichten und zu betreiben.
- 2.107 Die Geräusche der Windkraftanlage dürfen weder ton- noch impulshaltig im Sinne der TA Lärm sein. Die Schallgesamtbelastung an den Immissionsorten darf einschließlich der Schallimmissionen der genehmigten Anlage die jeweils gültigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, Ziffer 6, dargestellt in Tabelle 4, S. 11 der vorgelegten Schallimmissionsprognose nicht unzulässig überschreiten.
- 2.108 Die Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass an den im Schallgutachten der anemos-Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Reppenstedt, vom 4 Dezember 2019, Berichtsnummer 15-100-7019603-Rev.00-SA-MK, festgelegten Immissionsorten (Tabelle 4, S. 11) die jeweiligen Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit nicht überschritten werden. Für den Immissionsort 16 gelten wegen der bereits festgestellten Überschreitung des Immissionsrichtwertes besondere Bedingungen. Die derzeitige Belastung in Höhe von 53 (52,6) db (A) an diesem Immissionsort darf nicht überschritten werden.
- Die vorgelegte Schallimmissionsprognose stellt fest, dass die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage keinen erheblichen Einfluss auf die Schallimmissionen an allen betrachteten Immissionsorten hat.
- 2.109 Unzulässige geräuschverursachende Erscheinungen, die durch Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden und umgehend zu beseitigen.
- 2.110 Nach Betriebsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 12 Monaten ein Bericht über eine Schallemissionsmessung durch eine anerkannte Messstelle vorzulegen. Die Messung ist an einem mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Referenzpunkt durchzuführen. Die Messung ist auf der Grundlage der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Schutz vor Lärm (TA Lärm), der DIN 45645 sowie der Technischen Richtlinie der FGW Teil 1 – Bestimmung der Schallemissionswerte durchzuführen.

#### Schatten

- 2.111 Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Anlagen folgende tatsächliche (meteorologische) Schattenwurfimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) nicht überschritten werden:

8 Stunden (h) pro Jahr und  
30 Minuten (min) pro Tag Beschattungsdauer



- 2.112 Die Richtwerte von max. 8 h/Jahr und 30 min am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gelten als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechnete astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) auf max. 30 h pro Jahr und 30 min pro Tag begrenzt wird.
- 2.113 Es ist für die beantragte Windkraftanlage eine Abschaltautomatik zu installieren. Die Immissionen durch periodischen Schattenwurf wurden in der Schattenwurfprognose vom Ingenieurbüro anemos-Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Reppenstedt, 4. Dezember 2019, Berichtsnummer 15-100-7019604-REV.00-SW-MK untersucht. Danach ist der Einbau eines Schattenwurfmoduls (Abschaltautomatik) für die Windkraftanlagen notwendig, um die Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer pro Tag und Jahr zu gewährleisten. Die betroffenen Immissionspunkte sind in der Schattenwurfprognose in Tabellen 5, 6 und 7 aufgeführt.
- 2.114 Durch die Installationsfirma sind der ordnungsgemäße Einbau sowie die Programmierung der Abschaltautomatik schriftlich zu bestätigen. Eine Kopie der Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei der Schlussabnahme vorzulegen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation zu erfassen und damit die vor Ort konkret vorhandene Beschattungsdauer zu begrenzen.

### Naturschutz

#### Kompensation – sonstige Maßnahmen

- 2.115 Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist während der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Fertigstellung ist dem Landkreis Lüneburg zwecks gebührenpflichtiger Abnahme anzuzeigen, gerne auch (z.B. mit Fotos) per E-Mail an

Kompensation@landkreis.lueneburg.de.

Die Kompensationsmaßnahmen werden in das Flächenkataster des Landkreises Lüneburg eingetragen und über das Internet-Geoportal (<http://www.lueneburg.de/geoportal>) öffentlich zugänglich gemacht. Um den Erfolg der Maßnahmen langfristig zu dokumentieren, können auch nach der Abnahme Überprüfungen vor Ort erfolgen. Die Kompensation erfolgt gemäß der im B-Plan Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Dröggennindorfer Weg-West“ vom 08.05.2020 in Kapitel 7.3 festgesetzten Kompensation und den dazugehörigen archenschutzfachlichen Gutachten

- 2.116 Für den Fall, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz – NDSchG).

Falls entsprechende Funde auftreten, wenden Sie sich bitte an

- den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - Untere Denkmalschutzbehörde/ Archäologischer Denkmalschutz, Frau / Herr Ossig, Tel. 04131 / 261798

oder an

- das Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Lüneburg, Referat Archäologie, Herr Dr. Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15-2935, E-Mail: [mario.pahlow@nld.niedersachsen.de](mailto:mario.pahlow@nld.niedersachsen.de).

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Bodenfunde unter nachfolgendem Link:  
<https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Bauen-Planen-Wohnen/Formulare-und-Merkblaetter.aspx>

### Luftfahrthindernis - zivil

Dem Vorhaben wird zugestimmt, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit folgenden Auflagen verbunden wird:

#### Kennzeichnung

- 2.117 Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### Tageskennzeichnung

- 2.118 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### Nachtkennzeichnung

- 2.119 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2). Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfs-gesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

#### 2.120 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

#### 2.121 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und

Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

## 2.122 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

## Veröffentlichung

2.123 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (06/16)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3576)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## Hinweise:

2.124 Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

## Luftfahrtsicherheit - militärisch

- 2.125 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.
- 2.126 Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

### 3 Antragsunterlagen

#### 1 Antrag

1.1 Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

#### 1.3 Sonstiges

- 01.02b. Herstell- & Rohbaukosten\_N149\_4.0-4.5\_TCS164\_DIN 276.pdf;
- Kostenzusammenstellung für NORDEX Südergellersen II.pdf;
- Datenblatt zum Luftfahrthindernis.pdf

#### 2 Lagepläne

2.1 Topographische Karte 1:25 000

2.2 Amtliche Karte 1:5000

2.3 Grundkarte Südergellersen

2.3 Liegenschaftskarte

2.3.1 Flurstücknachweis

2.4 Werkslage- und Gebäudeplan

- Zuwegung
- Wegeplanung + RROP

2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

#### 3 Anlage und Betrieb

3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

- 03.01.02  
E0003937100\_5\_CC01\_DE\_Transport\_Zuwegung\_Krananforderungen.pdf;
- 03.01.03. E0004051131\_4\_CC01\_DE\_Technische-Beschreibung.pdf

3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

- 03.01.03. E0004051131\_4\_CC01\_DE\_Technische-Beschreibung.pdf

3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht

3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter

3.5 Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

- 114 03.04.01 E0003951248\_2\_CC01\_DE\_Fluessigkeiten-und-Massnahmen.pdf

3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

- 03.04.02.01 Sicherheitsdatenblaetter.pdf

3.6 Maschinenaufstellungspläne

- MS-Anlage\_TiT\_TG5\_PH\_K08 Südergellersen II.pdf

3.7 Maschinenzeichnungen

- Übersichtszeichnung N149 4.0-4.5 TCS 164.pdf

3.9 Sonstiges

- Abmessungen Gondel und Blätter D4000, N149 Nordex.pdf;
- Fundamente Delta4000, N149 Nordex.pdf

4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

4.5 Betriebszustand und Schallemissionen

4.6 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen

- Schallgutachten anemos Südergellersen II.pdf;
- Option Serrations Nordex.pdf

4.7 Sonstige Emissionen

- Schattengutachten anemos Südergellersen II.pdf;
- Beschreibung des Schattenwurfmoduls.pdf;

- Sichtweitenmessung.pdf
- 4.10 Sonstiges
- Nordex Oktav-Schalleistungspegel.pdf;
  - Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte Nordex N149 4.0-4.5.pdf
- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 5.5 Sonstiges
- Revision 04 Umwelteinwirkungen WEA (für alle Nordex WEAs).pdf
- 6 Anlagensicherheit
- 6.4 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen Blitzschutz-und-EMV.pdf;
- Eiserkennung an Nordex Windkraftanlagen.pdf;
  - Kennzeichnung von Nordex Windkraftanlagen.pdf;
  - Waldbranddetektor.pdf
- 7 Arbeitsschutz
- 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- Arbeitsschutz und Sicherheit.pdf;
  - Sicherheitshandbuch Delta4000.pdf
- 7.4 Sonstiges
- Gefährdungsbeurteilung Landwind.pdf;
  - Technische Beschreibung der Befahranlage 170901.pdf;
  - Flucht- und Rettungsplan.pdf
- 8 Betriebseinstellung
- 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BIm-SchG)
- massn betriebseinst delta4000 170831.pdf;
- 8.2 Rückbauaufwand
- delta4000 170831.pdf;
- 8.3a Beispiel Rückbaukosten
- N149 4500 TCS 164 FmA.pdf;
- 8.3b Beispiel Rückbaukosten
- N149 4500 TCS 164 FoA.pdf;
  - 8.4 Rückbauverpflichtung.pdf
- 9 Abfälle
- 9.5 Sonstiges
- abfaelle betrieb Anlage 170905.pdf;
  - Abfallbeseitigung 170905.pdf
- 10 Abwasser
- 10.2 Entwässerungsplan
- Entwässerungskonzept.pdf;
  - Anhang KOSTRA-DWD-Tabelle-S38-Z27.pdf
- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 11.8 Sonstiges
- Beschreibung Ölwechsel + Havarievorkahrungen Südergellersen II.pdf;
  - Einsatz Flüssigkeiten & Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt N149 Nordex.pdf;
  - Getriebeölwechsel an Nordex-WEA.pdf
- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- 12.1 Antragsformular für den baulichen Teil
- 12.1.1 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO 739
- Bauvorlagenberechtigung Niedersachsen Maaß.PDF
- 12.1.1.1 a) Bauvorlagen
- 12.1.1.2 b) bautechnische Nachweise
- 12.3 Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)

- E0004566215\_R00\_DE\_Fundamente\_Delta4000\_TCS164\_180608.pdf;
  - 03.1 Revision 5 Übersichtszeichnung N149 4.0-4.5 TCS 164 Nordex.pdf;
  - Abmessungen Gondel und Blätter D4000, N149 Nordex.pdf
- 12.4 Baubeschreibungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)
- Projektkurzbeschreibung Südergellersen II.pdf
- 12.5 Berechnungen
- 12.6 Brandschutz
- Brandschutzkonzept.pdf
- 12.7 Sonstige Bauvorlagen
- 12.8 Bautechnische Nachweise
- 01.0\_2740209-75-d\_Typenprüfbescheid\_Nordex\_Delta4000\_TCS164.pdf;
  - 12.05.02 Hybridtum\_2740209-58-d-6 Rev. 3 ybrid-turm\_Delta4000\_TCS\_164\_NEU.pdf;
  - 12.05.03aPB Fund.\_2740209-62-d-7\_R00\_FG Nordex NXT 10\_TCS164\_d 24.2\_mA\_mU.pdf;
  - 12.05.03b PB\_TP\_2740209-61-d-7\_FG Nordex NXT 10\_TCS164\_d 25.4\_mA\_d\_mU.pdf
- 12.8.1 Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)
- 180906 Lastrechnung Nordex Standsicherheitsbewertung Südergellersen II.pdf;
  - 2962125-1-d\_Standsicherheitsbewertung\_WP\_Südergellersen\_1.pdf;
  - f2e\_gutachten\_suedergellersen\_II\_final.pdf
- 12.9 Sonstiges
- Baugrundgutachten Dr. Schleicher WP Südergellersen II.pdf;
  - Baugrundgutachten WP Südgellersen II 18.12.2015 Rev0 Schleicher.pdf;
  - Grundwasseranalyse Schleicher Südll.pdf;
  - Kampfmittelbeseitigung Oerzen Südergellersen Südergellersen II.pdf
- 13 Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.5 Sonstiges
- Endbericht\_Avi\_150106 Schmal+Ratzbor Brutvogelbericht Embsen-Oerzen Südergellersen II\_1.pdf;
  - Endbericht\_Avi\_150219 Fledermausgutachten (Leupolt) Rev2 Südergellersen II.pdf;
  - Südergellersen Oerzen FFH-Vorprüfung.pdf;
  - Karte 1 Greifvogelreviere 2017 Südergellersen II.pdf;
  - Karte 2 Rotmilanflüge 2018 Stand 07-2018 Südergellersen II.pdf;
  - Karte 3 Weitere Arten 2018 Südergellersen II.pdf;
  - 13.06 K0815\_051313\_DE\_2\_CC01\_DE\_Fledermausmodul.pdf;
  - Nachkartierung 2017-18 Schmal Südergellersen II.pdf
- 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
- 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
- 14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung
- 14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG
- 14.4 Sonstiges
- 16 Anlagespezifische Antragsunterlagen
- 16.1.3 Windkraftanlagen: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
- Gutachten Eisfall/Eiswurf-Risiko rev0 f2e süd II.pdf;
  - Erkennung und Maßnahmen bei Eisansatz 170905.pdf
- 16.1.7 Windkraftanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- Kennzeichnung von Nordex Windkraftanlagen.pdf;
  - NALL01\_064691\_DE\_5\_CC01\_DE\_Kennzeichnungen-Deutschland.pdf
- 16.1.8 Windkraftanlagen: Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)
- 17 Sonstige Unterlagen
- 17.1 Sonstige Unterlagen

- Antrag Genehmigung für Gondelschiffzug.pdf;
- Voranfrage Bundeswehr Südergellersen II.pdf;
- Bundesnetzagentur Auskunft Richtfunktrassen Südergellersen.pdf;
- E-Plus Richtfunk Oerzen Südergellersen Südergellersen II.pdf;
- Telefonica Germany Richtfunk Oerzen Südergellersen Südergellersen II.pdf (Liste der Antragsunterlagen)

#### 4. Rechtliche Grundlagen

Nachstehende Gesetze und Verordnungen liegen dieser Entscheidung zu Grunde:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3, Gesetz vom 18.7.2017 (BGBl. I S.2771)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), vom 31.Mai.2017 (BGBl. I S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 8.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV.) vom 3. Feb.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 18.10.2017.(BGBl. I S. 3584)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV.), vom 26.November 2010 (BGBl. I S. 1643) zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 29.3.2017 (BGBl. I S.626)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64). zuletzt geändert durch Art.2 §7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV -), vom 05.07.2018 (Nds. GVBl. S. 549 - VORIS 28200 03 12 00 000 -), geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2016 (Nds. GVBl. S. 559)
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3.Nov.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art.2 §4 des Gesetzes vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S.2745)
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020, BGBl. I, S. 1041
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) vom 12. August 2004, BGBl. I S. 2179



- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung

## 5. Begründung

Der Landkreis Lüneburg ist die örtlich und sachlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für den Antrag. Dieses ergibt sich aus Nr. 8.1 a der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz in der zurzeit gültigen Fassung.

Zur Prüfung dieses Antrags wurden folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinde Südergellersen
- Samtgemeinde Gellersen
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Flugsicherung
- Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Straßenbau
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen
- Betrieb Straßenbau und Unterhaltung
- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Regional- und Bauleitplanung
- Baubehörde
- Vorbeugender Brandschutz
- Untere Immissionsschutzbehörde (Verfahrensführende Genehmigungsbehörde)

Auf Antrag des Antragstellers wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BlmSchG durchgeführt. Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 15. April 2021 bis einschl. 15. Mai 2021 öffentlich in den Räumen der Gemeinde Südergellersen ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Plansicherungsgesetz digital öffentlich zugänglich. Die öffentliche Auslegung und der Zugang zur digitalen Veröffentlichung wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 12. April 2021 des Landkreises Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen konnten bis zum 15. Juni 2021 vorgebracht werden.

Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht vorgebracht. Demzufolge wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 6 vom 21. Juni 2021 bekanntgemacht.

Auf Antrag des Antragstellers wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer standortbezogenen Vorprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass dem Vorhaben keine Belange an diesem Standort entgegenstehen. Das Vorhaben ist umweltverträglich. Zum gleichen Ergebnis kam der rechtskräftige vorhabenbezogene Vorhaben- und Erschließungsplan VEP Nr. 4 „Drögnendorfer Weg –West“.

Zur Sicherstellung einer rechtmäßigen Errichtung und eines rechtmäßigen Betriebs der Anlage sind Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG erforderlich, die in Abschnitt 2 dieses Bescheides aufgeführt werden. Ferner sind die in Abschnitt 3 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen Bestandteil dieses Bescheides und somit Grundlage der Genehmigungsentscheidung.

Die Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BlmSchG die baurechtliche Entscheidung/Genehmigung.

Der Antrag wurde kumulativ mit den vorhandenen Bestandsanlagen geprüft. Auch im Zusammenwirken mit den Bestandsanlagen ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben.

Das Genehmigungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben die Bestimmungen des § 5 BlmSchG und die zu § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsvorschriften erfüllt. Somit sind Dritte nicht unzulässig beeinträchtigt, und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BlmSchG ist die beantragte Genehmigung daher zu erteilen.

Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Boris Reisgies

#### Anlagen:

- Allgemeine Hinweise Baurecht
- Vordruck Baubeginnanzeige
- Bauschild
- Vordruck Antrag auf Schlussabnahme